

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Landesvorstand Niedersachsen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piraten-nds.de

vertreten durch



— Antragsteller, —

— Vertretung des Antragstellers, —

gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch



— Antragsgegner, —

— Vertretung für die Beklagte, —

Aktenzeichen **SGdL-07-23-H**,

Leitsätze:

Vorstände, die in ihrem Geschäftsverteilungsplan oder -ordnung eine juristische Vertreterbefugnis besitzen, sind grundsätzlich vor dem SGdL respektive in Zukunft dem Föderalen Schiedsgericht vertreterberechtigt,

Mitglieder des Justiziariats sind ebenfalls vor dem SGdL respektive in Zukunft dem Föderalen Schiedsgericht vertreterberechtigt.

Ein Beschluss ist daher nicht zwingend erforderlich, jedoch eine Willenserklärung gegenüber dem SGdL respektive in Zukunft dem Föderalen Schiedsgericht, wer das Mandat wahrnimmt, da nichts auszuschließen ist, dass mehrere Personen zur Vertretung befugt sein könnten.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat nach seiner fernmündlichen Verhandlung und anschließenden Sitzung am 21.06.2023 und anschließend im Umlauf durch die Richter Vladimir Dragnić -Berichterstatter-, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender-, Melano Gärtner und Alexander Brandt entschieden:

1. Der Feststellungsantrag, dass die Ladungsfristen, die sich aus Abschnitt A: Grundlagen § 9a Abs. 4 Bundessatzung (BS) ergeben, nicht eingehalten werden, wird als unzulässig verworfen.
2. Der Feststellungsantrag, dass die in Art. 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesvorstands (GO BuVo) festgelegte Frist von 18 Stunden gegen die guten Sitten verstößt, wird als unbegründet abgewiesen.
3. Dem Feststellungsantrag, dass die Umsetzung der Umlaufbeschlüsse das Recht, welches der Antragsteller aus Art. 6 Abs. 1 der GO BuVo für sich geltend macht, beschneidet, wird statt gegeben.
4. Dem Feststellungsantrag, dass alle Beschlüsse des 16. Bundesvorstands für nichtig zu erklären sind, wird als unzulässig verworfen.

I. Sachverhalt

Am 24.04.2023 werden im Zuge von Feststellungsklagen entsprechende Anträge beim SGdL eingereicht. Beantragt wurde (sachdienlich gefasst):

1. Es ist festzustellen, dass alle Beschlüsse des 16. Bundesvorstands nichtig sind,
2. dass die in Art. 6 Abs. 1 der GO BuVo festgelegte Frist von 18 Stunden gegen die guten Sitten verstößt,
3. dass die Umsetzung der Umlaufbeschlüsse und das Recht, welches der Antragsteller aus Art. 6 Abs. 1 der GO BuVo für sich geltend macht, beschneidet,
4. und dass die Ladungsfristen, die sich aus Abschnitt A: Grundlagen § 9a Abs. 4 Bundessatzung (BS) ergeben, nicht eingehalten werden.

Der Antragsgegner beantragt auf der fernmündlichen Verhandlung (sachdienlich gefasst):

Die Klage, respektive die Anträge, allesamt als unzulässig abzuweisen.

Am 03.05.2023 ergeht der Eröffnungsbeschluss¹ im hiesigen Verfahren an die Beteiligten. Bis Fristende zur erstmaligen Stellungnahme zu den Anträgen ergeht von den Verfahrensbeteiligten keine weitere

¹Eröffnungsbeschluss SGdL-07-23-H

Eingabe.

Am 26.05.2023 ergeht sodann der Beschluss zur Durchführung einer fernmündlichen Verhandlung am 21.06.2023 um 20 Uhr.

II. Begründung

Anträge im Zuge eines Feststellungsverfahrens sind grundsätzlich an den Schiedsgerichten der Piratenpartei zulässig und zu begründen.

In den Teilen, in denen dem Antrag nicht statt gegeben wurde, waren die Anträge als unbegründet abzuweisen oder als unzulässig zu verwerfen.

Das SGdL ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO (aF) erstinstanzlich zuständig.

Ein Schlichtungsversuch wurde nicht unternommen und sah das SGdL auch nichts als erfolgsversprechend an.

1. Vorwort

Das Gericht musste sich im Vorfeld über eine sinnvolle Reihenfolge einig werden, da die Themen der Feststellungsanträge durch die vorgebrachten Begründungen aufeinander aufbauen.

Jeder Antrag für sich hätte in einer reinen Einzelbetrachtung bewertet und behandelt werden können, dies würde aber, nach Ansicht des Gerichts, dem Ansinnen des Antragstellers zuwider laufen und ein Ergebnis möglicherweise verfälschen.

2. Feststellungsantrag zur Auslegung von § 9a (4) BS

Wenn sich eines bei der fernmündlichen Verhandlung gezeigt hat, dann dass man sich einig ist in der Auslegung zu § 9a Abs. 4 BS uneinig zu sein. Drei voneinander unterschiedliche Auslegungen fanden sich auf der Sitzung wieder und es liegt somit nun an den Schiedsgerichten einen Satzungsinhalt zu interpretieren und für die Partei auszulegen.

Im Wesentlichen regelt der Absatz 4 in der Bundessatzung die Formalien zur Einladung zu einer Bundesvorstandssitzung inklusive einer jährlichen Mindestanzahl, wer die einladende Person sein muss oder welche Ladungsfristen zu beachten sind. Regelungen, die ohne weiteres in einer Geschäftsordnung geregelt werden können.

a.

Bezugnehmend auf eine der erwähnten Auslegungen des Absatz 4, gibt Satz 1 nicht explizit her, ob es sich bei den Mindestveranstaltungen um ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzungen handeln soll.

Nach der Konsistenz des ganzen Absatzes und in Hinblick auf den letzten Satz der da von außerordentlich spricht, kann davon ausgegangen werden, dass in Satz 1 von ordentlichen Vorstandssitzungen die Rede ist und so auch vom Geschäftsordnungsgeber vorgesehen war.

b.

Maßgeblich für den Feststellungsantrag ist hier Satz 2. Dieser beinhaltet unter anderem die Regelung der schriftlichen Einladung zu einer Bundesvorstandssitzung mit einer Frist von 14 Tagen.

Das Gericht hat in seinem Beschluss² die Vorgehensart der Einladung zu einer BuVo Sitzung dahingehend als klassisches Gewohnheitsrecht bewertet. Der Auslegung folgt das Gericht auch hier im Hauptverfahren weiterhin.

c.

Durch die in der fernmündlichen Verhandlung getätigten Aussagen hat sich gezeigt, dass eine Uneinigkeit in der Auslegung besteht. Dem Eindruck folgt das Gericht auch und muss Absatz 4 dahingehend so bewerten, dass er zu allgemein und unspezifisch gefasst wurde.

Aus dem Grund stößt das SGdL hier aber auch an seine Grenzen. Die Vorgaben des Absatz 4 Satz 2 schreiben eine schriftliche Einladung der Bundesvorstandsmitglieder binnen 14 Tagen vor. Diese Vorschrift ist mit der aktuell, aber auch schon seit Jahren angewandten, gängigen Praxis weder vereinbar noch umsetzbar, ohne dass der BuVo seine 14-tägigen öffentlichen Sitzungen reduzieren müsste oder in seinem bisherigen Handeln gehemmt wird.

Daher sieht sich das SGdL nicht in der Lage, Absatz 4 hier in Anwendung bringen zu können und schließt ihn aus seiner Entscheidung aus. Da aber nur das BSG durch seine Entscheidungen Inhalte in der Bundessatzung für unwirksam erklären kann, erzeugt diese Entscheidung des SGdL einen Berufungsgrund vor dem BSG.

d.

Unabhängig von dieser Entscheidung des SGdL wie es mit Abs. 4 im hiesigen Verfahren umgeht und einer möglichen Berufungsentscheidung des BSG nicht vorweg greifend, empfiehlt das SGdL den § 9a Abs. 4 durch einen Satzungsänderungsantrag auf einem Bundesparteitag anwenderfreundlich um zu formulieren.

Satzung geht vor Gewohnheitsrecht und wenn irgendwer dann irgendwann dieses Gewohnheitsrecht in Frage stellt, ist es die Aufgabe wieder zur gültigen Satzung zurück zu kehren. Auch hat das Gericht weiter oben bereits festgestellt, und hebt es hier nochmals hervor, dass diese Regelungen zu Formalien für eine BuVo Sitzung auch ohne Probleme in einer GO geregelt werden könnten. Hier haben wir allerdings eine Regelung, die sich aus der Bundessatzung, welche vom höchsten Parteigremium, dem Bundesparteitag, beschlossen wurde, ergibt und da müsste der Bundesvorstand zurück stecken und ein paar Formalia zur Anwenderfreundlichkeit in die Wege leiten, wenn dieser denn eine Änderung herbei führen möchte, ohne ein mögliches Einwirken der Parteischiedsgerichte.

Und um es noch mal klar zu stellen, auch wenn der Feststellungsantrag aus formalen Gründen als unzulässig verworfen wurde, hat sich auch der Bundesvorstand an die Entscheidung des Bundesparteitags zu halten, und die Bundessatzung ist ein Beschluss des Bundesparteitags, mit all ihren Macken und Kuriositäten.

²Beschluss vom 13.05.2023 SGdL-07-23-EA-SB

Von der Ungenauigkeit des gesamten Abs. 4 mal abgesehen, ist Satz 2 maßgeblich für die Einladungsformalien und der ist wiederum recht deutlich formuliert.

e.

Zum einen die schriftliche Einladung, heisst, die aktuelle Bundesvorstandsvorsitzende respektive eine bevollmächtigte Vertretung, muss schriftlich also per Brief und Unterschrift einladen, eine E-Mail reicht da nicht aus. Wieso der Satzungsgeber bei der Formulierung nicht einfach stattdessen Textform genommen hat, insbesondere bei einer Partei die sich von Anfang an Digitalpartei auf die Fahne geschrieben hat, ist fragwürdig.

Dann haben wir eine Frist von 14 Tagen, die würde sich mit der aktuellen Form, wie der BuVo zu einer Sitzung einlädt, gar nicht vereinbaren lassen.

Und wir haben zu guter Letzt die Vorgabe einer TO, was bedeutet, dass mindestens 14 Tage vorher alles was so an Anträgen oder sonstigen Themen, die eventuell eines Beschlusses bedürfen, bekannt sein muss. Sowas kann man bei einem Verein sicherlich in die Satzung schreiben, aber die Politik ist oftmals eine sehr schnelllebige Angelegenheit und diese Regelung macht einen Vorstand, und wir reden hier vom Bundesvorstand, maximal unflexibel.

f.

Von der hiesigen Entscheidung des Gerichts abgesehen, dass Satzung vor Gewohnheitsrecht gilt, wenn an diesem gerüttelt wird, dass das Gericht sich hier nicht in der Lage sieht den § 9a Abs. 4 BS anwenden zu können, weil er zu ungenau gefasst ist, im Ganzen und im Speziellen Satz 2 in der Anwendung bei einer politischen Organisation keinen Sinn macht, wurde hier deutlich aufgezeigt, dass zwar gegen die Satzung verstoßen wird und sich Gewohnheitsrecht breit gemacht hat.

Dass der Antrag aber als unzulässig verworfen wird, beruht am Ende allerdings auf formalen Gründen. Nach alter Fassung der SGO, die neue SGO ist dahingehend deutlicher gefasst worden, fehlt es dem Gericht im Antrag an einer glaubwürdigen Darlegung des eigenen Anspruchs oder der Verletzung der eigenen Rechte, um die Feststellungsklage zu führen. Auch eine Nachfrage vonseiten des Gerichts, die in der fernmündlichen Verhandlung genau in diese Richtung ging, wurde zwar beantwortet, bot aber keine inhaltliche Begründung, welche die Vorgabe aus § 8 Abs. 2 SGO (aF) erfüllen würde.

3. Sittenwidrige Zeitenregelung in Art. 6 GO BuVo

Sind 18 Stunden als Zeitvorgabe sittenwidrig oder nicht? Eine Frage, die man pauschal ganz schnell beantworten könnte, aber für die Betrachtung durch ein Schiedsgericht wäre es mehr als unwürdig, wenn einfach nur mit einem Ja oder einem Nein geantwortet werden und gegebenenfalls noch eine kurze und knappe Begründung folgen würde.

Aber das Gericht sieht in dieser Frage schon keine pauschale Antwortmöglichkeit, weil zum Beispiel ein Blick in die Kommentierungen zum BGB aufzeigen, dass diese Frage nicht einfach nur schwarz/weiß ist, sondern es noch einige Facetten dazwischen gibt.

a.

Spätestens in der fernmündlichen Verhandlung, aber auch schon in manchen Schriftsätzen, wurde auf die Regelungen aus §§ 187-193 BGB und im Besonderen auf die Regelung aus § 193 BGB hingewiesen. Nach Ansicht des Gerichts wird die Grundlage, die das BGB zur Fristenregelung bietet, hier aber nicht tangiert.

Die Regelung des BGB bildet die Grundlage in den verschiedenen Bereichen in der Welt der Vorschriften, wenn es um Fristen geht und es ist nicht selten, dass hier und da Sonderregelungen wie Unkraut auftauchen, die den Regelungen des BGB aber nicht zuwider handeln, sondern für einen speziellen Fall oder mehrere spezielle Fälle eine Frist nochmals spezifizieren. Das BGB ist dahingehend offen.

Das Gericht möchte drei Beispiele nennen, da wir hier über einen Zeitraum von 18 Stunden für eine Veto-Option reden.

Zum Einen haben wir da die Regelung aus § 147 BGB. Die Regelung betrifft die Annahme eines Antrags durch sofortige Annahme. Die Annahme eines GO-Antrags ist zum Beispiel so ein Sofortantrag.

Aus der Strafprozessordnung hätten wir dann die verkürzte Ladungsfrist auf 24 Stunden nach § 418 Abs. 2 StPO.

Und dann hätten wir noch die Höchstfrist für rechtliche Entscheidungen für den Freiheitsentzug nach Art 104 Abs. 2 GG die zwei Tage, also 48 Std., beträgt.

Kurze Zeitenregelungen sind daher also durchaus in der Vorschriftenlandschaft vorgesehen und anzutreffen.

b.

Im Zuge der Einzelfallbetrachtung schließt sich das Gericht der Ansicht an, dass, in der Gesamtbetrachtung, eine 18-Stunden Regelung durchaus eine sportliche Angelegenheit ist. Dem ungeachtet, verstößt diese 18-Stunden Regelung weder gegen die Satzung noch das PartG noch ein anders lautendes Gesetz. Auch die hier schon benannte Grundlage für Fristen aus §§ 187-193 BGB zeigt keine Tangierung auf.

Das SGdL ist in seinem Beschluss, Az. SGdL-07-23-EA-SB vom 13.05.2023, sogar auf die Begriffe Zivilkomputation und Naturalkomputation kurz eingegangen, auch wenn davon auszugehen ist, dass der Satzungsgeber oder in dem Fall der Geschäftsordnungsgeber in Form des BuVo sich beim Geben der GO über solche Begrifflichkeiten sicherlich keinen Kopf gemacht hat, geht das Gericht dennoch kurz auf die beiden Begriffe ein.

Die Bezeichnung Zivilkomputation bezieht sich in § 187 BGB auf die Berechnung der Fristen, die für den Beginn des Laufes einer Tages-/Wochen-/Monats- oder Jahresfrist immer auf den Anfang eines Tages (00:00 Uhr) und für den Ablauf immer auf das Ende eines Tages (24:00 Uhr) abstellt. Die Naturalkomputation hingegen kann seine Anfangs- und Endzeiten irgendwo haben, wobei man hier jetzt als Beispiel die Geburt nehmen kann, als Beispiel: 01.02.03 um 13:37 Uhr.

Da wir hier aber von einer BuVo-Sitzung ausgehen, die Donnerstags Abends stattfindet und zu unterschiedlichen Zeiten endet, könnte ein Gericht hier durchaus die Naturalkomputation anwenden, was an den 18 Stunden selber nichts ändern oder eine Anwendung des § 193 BGB verhindern würde, wenn der Anwendungsfall eintreten würde. Es müsste hier lediglich als Start anstelle des Tagesbeginns 00:00

Uhr das Sitzungsende genommen werden. Ab dem Zeitpunkt müsste die 18-Stunden Frist laufen und so das Ende dieser vorgeben.

c.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Gericht sich gerne der Ansicht anschließt, dass 18 Stunden durchaus in der Situationsbetrachtung eine sportliche Angelegenheit sein können, allerdings sieht das Gericht hier keine Begründung, wieso diese Regelung als sittenwidrig zu bezeichnen sei. Auch fehlt es an dem Beweis, dass hier gegen Satzungs oder geltendes Recht verstoßen wird. Das Gericht hat diesbezüglich, wie oben geschildert, nichts gefunden was den Punkt untermauern würde.

Daher war der Feststellungsantrag dem Tenor zu 2. nach, dass die in Art. 6 Abs. 1 der GO BuVo festgelegte Frist von 18 Stunden gegen die guten Sitten verstößt, als unbegründet abzuweisen.

4. Anzuwendende Regelung aus Art. 6 GO BuVo auf Umlaufbeschlüsse

In der fernmündlichen Verhandlung wurde es angesprochen und auch thematisiert, dass speziell die Umlaufbeschlüsse nur schwer und eher über Umwege im Redmine (RM) des Bundesvorstands zu finden bzw. zu erkennen sind.

Auch die in einer Stichprobe willkürlich ausgewählten Protokolle einer BuVo Sitzung und der darin zu findenden Verlinkungen zu den für die entsprechende Sitzung relevanten Umlaufbeschlüssen, führte lediglich zu der Gesamtansicht von Beschlüssen im RM.

a.

Auch hier bleibt das Gericht auf der Linie wie es der Beschluss, Az. SGdL-07-23-EA-SB vom 13.05.2023, wieder gibt, dass es sich bei Art. 6 um eine freiwillig eingeräumte Möglichkeit für Landesvorstände handelt. Es muss an der Stelle aber klar sagen, dass auf die Gesamtsituation angewendet, in Bezug auf die Umlaufbeschlüsse hier, einer möglichen Nutzung des Art. 6 unnötig viele Steine in den Weg gelegt werden.

Das Gericht kann hier auch ohne Probleme nachvollziehen, wieso dieser Antrag nur in Bezug auf die Umlaufbeschlüsse gestellt wurde. Daher war dem Feststellungsantrag hier statt zu geben.

b.

Ein Wermutstropfen allerdings besteht darin, dass nur ein Feststellungsantrag gestellt wurde. Dass das Gericht daraus zugleich einen Verpflichtungsbescheid macht, war a) nicht Teil des Antrags und b) würde dies aus Sicht des Gerichts den ursprünglichen Antrag auch verfälschen. Dieser Umstand ändert aber nicht den Beschluss des Gerichts, dem eigentlichen Feststellungsantrag zuzustimmen.

5. Feststellung der Nichtigkeit aller Beschlüsse des 16. BuVo

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist ein Pauschalantrag, wie es hier gestellt wurde, so nicht statthaft. Auch wenn es durchaus eine Menge Mehrarbeit für einen Antragstellenden bedeuten würde, ist es genau die Aufgabe eines Antragstellenden, jeden Antrag, den er für nichtig erklären lassen möchte, zu benennen und zu begründen und nicht die Aufgabe des Gerichts sich alles selber zusammen zu suchen. Genau so verhält es sich bei Befangenheitsanträgen, diese sind immer im Einzelnen zu stellen

und nicht pauschal für eine ganze Kammer oder ein Gericht.
Daher war dieser Antrag aus formellen Gründen schon unzulässig. Das Gericht nutzt aber hier die Gelegenheit genauer auf ein paar Kleinigkeiten einzugehen.

a.

Die SGO (aF) hat in § 8 Abs. 4 Satz 1 eine Fristenregelung. In Satz 1 gibt es zwei Schlagwörter, Bekanntwerden und Rechtsverletzung.

Das Gericht hat hier nicht ansatzweise eine glaubwürdige Begründung geliefert bekommen, dass alle Beschlüsse des 16. BuVo erst seit dem Tag der Antragseinreichung bekannt wurden. Und selbst wenn die Antragstellerin hier das Gericht davon überzeugt hätte, fehlte es an einer Erklärung, wieso die Verfristungsregelung aus § 8 (SGO aF) nicht greifen sollte.

Das andere Kriterium ist eine mögliche Rechtsverletzung. Eine Nichtigkeit kann eintreten, wenn ein Beschluss angefochten wird, eine pauschale Anfechtung hat das Gericht schon ausgeschlossen und es sollte lediglich festgestellt werden, dass alle Beschlüsse nichtig sind.

Die Möglichkeit, dass hier etwas gegen die guten Sitten verstößt, hat das Gericht weiter oben ausgeschlossen, ebenso den Bezug zu einem nicht vorhandenen gesetzlichen Verbot.

6. Vertretungsberechtigung

Da es spätestens bei der fernmündlichen Verhandlung zu Formalfragen bezüglich der Legitimation der Vertretungsberechtigung eines Organs vor dem SGdL, respektive in Zukunft dem Föderalen Schiedsgericht, kam, hat das Gericht diesem Urteil noch drei Leitsätze in eigener Sache beigefügt um einem Formalakt eine gerade Linie zu geben.

Die SGO, egal ob jetzt aF oder nF schreibt Organen vor, dass diese gegenüber den Schiedsgerichten Vertreter zu benennen haben.

Aus der Erfahrung heraus ist bekannt, dass die Schiedsgerichte das teilweise unterschiedlich handhaben. Daher nutzt das SGdL für sich und für die Zukunft die Gelegenheit, sich auf seiner Ebene einen Leitfaden zu geben, auf den es im Zweifelsfall verweisen kann.

Vorstände, die in ihrer GO Regelungen getroffen haben bzgl. eine Aufgabenverteilung für Rechstreitigkeiten u.ä. vorgenommen haben, haben somit in ihrer Amtszeit einen Beschluss getroffen, wer aus den eigenen Reihen für derlei Angelegenheiten vorrangig verantwortlich ist. Nach Ansicht des Gerichts reicht es daher für die Zukunft aus, wenn vom Vorstand der entsprechende Pirat nur noch kurz bestätigt wird, weil Krankheit, Urlaub oder gerade stressiges Privatleben uns alle mal treffen können und man da gerade nicht zur Verfügung stehen könnte für seinen GO Aufgabenbereich.

Beim Justizariat will das Gericht es ähnlich halten, wobei es hier bei der Bestätigung darum geht, dass es mehrere Justiziare gibt und es einen Vertreter für das Vertreterfeld haben muss.

In beiden Fällen ist dies durch eine kurze Willenserklärung dem Gericht mitzuteilen, damit alle Beteiligten schlussendlich Rechtssicherheit haben.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, diese hat binnen 14 Tage nach Zugang des Urteils nebst Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen, §§ 13 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGO (nF).

Einzureichen ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht unter der Mailadresse:
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin.

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Vladimir Dragnić
Berichterstatter

Alexander Brandt